

Nottulin, 08.07.2025

## **Protokollerklärung zu TOP 8.4 der Ratssitzung am 08.07.25**

Thema: Genossenschaft Lerchenhorst

In der letzten Sitzung des Hauptausschusses (HFA) am 24.06.2025 wurde dem Gemeinderat auf unsere Nachfrage hin von der Verwaltung zur Kenntnis gebracht, dass eine Satzungsänderung durch die Gremien der Lerchenhorst eG vorgenommen wurde, die das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft räumlich auf das gesamte Gemeindegebiet erweitert.

Nach § 108 Abs. 5 Buchst. b der Gemeindeordnung (GO NRW) dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der die Gemeinde unmittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist, einen Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen. Diese Vorschrift gilt rechtsformunabhängig auch bei einer Beteiligung an einer Genossenschaft.

Die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets einer Wohnungsbaugenossenschaft von einem konkreten Neubaugebiet auf das gesamte Gemeindegebiet stellt nach unserer Auffassung eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks im Sinne von § 108 Abs. 5 Buchst. b GO NRW dar. Dies ergibt sich daraus, dass durch die Änderung der Satzung die unternehmerische Ausrichtung und der Wirkungskreis der Genossenschaft erheblich ausgeweitet werden. Solche Änderungen betreffen regelmäßig die Grundlagen der Beteiligung der Gemeinde und sind daher ratsvorbehaltspflichtig.

Die Kommentarliteratur zur GO NRW (z.B. Reckinger, Gemeindeordnung NRW, § 41 Rn. 3, § 108 Rn. 47 ff.) hebt hervor, dass wesentliche Änderungen insbesondere dann vorliegen, wenn sie den Unternehmensgegenstand, das Tätigkeitsgebiet oder die Zielsetzung der Gesellschaft grundlegend verändern. Auch die Verwaltungsvorschriften zur GO NRW und die einschlägige Kommentierung (z.B. Haufe-Kommentar zu § 108 GO NRW) bestätigen, dass eine

erhebliche Ausweitung des Tätigkeitsbereichs als wesentliche Änderung zu werten ist.

Gerichtsentscheidungen zu exakt diesem Fall haben wir zwar nicht gefunden. Die Kommentarliteratur ist sich aber einig, dass gerade die Änderung des räumlichen Tätigkeitsbereichs regelmäßig eine wesentliche Änderung darstellt und daher der vorherigen Entscheidung des Rates bedarf.

Die Änderung ist als wesentlich im Sinne von § 108 Abs. 5 Buchst. b GO NRW anzusehen und damit zustimmungspflichtig durch den Rat der Gemeinde.

Diese Zustimmung ist nicht eingeholt worden.

Des Weiteren haben alle Aufsichtsratsmitglieder, nämlich die Herren Dr. Thönnies, Rulle und Rutenbeck, in Verbindung mit dem Vorstand Herrn GORR Kohaus, den Gemeinderat nicht einmal über die durchgeführte Satzungsänderung informiert, obwohl dies notwendig gewesen wäre.

Wir fordern daher, in der nächsten Ratssitzung eine umfassende Darstellung zu den Verfahrensabläufen rund um die Satzungsänderung (dies gilt auch für das Protokoll der die Satzung ändernden Generalversammlung, u.a.) vorzulegen, eine detaillierte Vorlage zur Vorbereitung einer fundierten Entscheidung, ob diese Gebietsausweitung von der Politik gewollt ist. Sodann mag versucht werden, einen entsprechenden Ratsbeschluss herbeizuführen. Hierzu ist die vollständige Satzung vorzulegen, wobei die geänderten Abschnitte entsprechend zu kennzeichnen sind.

Auch ist sicherzustellen, dass bis zur Herbeiführung einer korrekten Satzungsänderung die Genossenschaft Lerchenhorst eG keine Geschäfte tätigt, die mit der alten Satzungsfassung unvereinbar sind.

Dieser Vorgang wirft die Frage auf, ob nicht in die Satzung die Regelung aus § 108 Abs. 5 Buchstabe b GO NRW aufgenommen werden sollte. Dies scheint bisher nicht der Fall zu sein. Da die Regelung zwingendes Landesrecht ist und aktuell Vorstand und Aufsichtsrat bindet, könnte ein ausdrücklicher Verweis in der Satzung auch für Zukunft entsprechendes Problembewusstsein wegen der Ratsvorbehalte schaffen.